

# **Wohlen**

## **Verordnung über das Taxiwesen**

vom 2. April 1973

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Vorschriften für Taxichauffeure .....	2
III. Betriebsvorschriften .....	3
IV. Tarife.....	4
V. Schlussbestimmungen .....	4

Der Gemeinderat von Wohlen erlässt, gestützt auf Art. 44, Abs. 1 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 und § 81 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841 folgende **Vorschriften**:

## **Verordnung über das Taxiwesen**

---

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Wer im Gemeindegebiet von Wohlen einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

Diese Bewilligung berechtigt den Inhaber, eine bestimmte Anzahl Taxifahrzeuge auf besonders bezeichneten, gemeindeeigenen oder privaten Standplätzen aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, die Anzahl der Betriebsbewilligungen zu beschränken.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

#### **§ 2**

Zur Erlangung einer Betriebsbewilligung sind erforderlich:

- a) Wohn- bzw. Geschäftssitz in Wohlen
- b) guter Leumund und Handlungsfähigkeit
- c) genügende Betriebsmittel und Räumlichkeiten zur Unterbringung der Fahrzeuge
- d) Befähigung, den Betrieb im Hauptberuf ordnungsgemäss zu führen
- e) Ausweis über den Abschluss einer erhöhten Haftpflichtversicherung gemäss den geltenden Vorschriften der Verordnung über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr

#### **§ 3**

Der Gemeinderat kann dem Bewilligungsinhaber Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zuteilen. Die Zuteilung erfolgt in Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen.

#### **§ 4**

Die Bewilligungsinhaber haben für eine klaglose Betriebsführung zu sorgen. Sie sind für die Einhaltung der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes, der kant. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge verantwortlich.

## **§ 5**

Die Bewilligungsgebühren für die im Taxibetrieb eingesetzten Fahrzeuge und die Gebühren für die Benützung der zugeteilten öffentlichen Standplätze werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie gelten für das Kalenderjahr und sind vorschüssig der Finanzverwaltung der Gemeinde zu überweisen. Eine Rückerstattung bei Betriebsaufgabe während des Jahres erfolgt nicht.

## **§ 6**

Die Bewilligungen werden für das Kalenderjahr erteilt und jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern der Inhaber sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt hat.

## **§ 7**

Die Bewilligung können vom Gemeinderat entzogen werden:

- a) jederzeit, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2 entfallen, sowie bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Taxiverordnung
- b) nach vorausgegangener Verwarnung und Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bei wiederholten Verstössen gegen die Verkehrsvorschriften oder die Taxiverordnung.

## **II. Vorschriften für Taxichauffeure**

### **§ 8**

Taxichauffeure müssen im Besitz des Führerausweises für gewerbsmässige Personentransporte sein, einen guten Leumund besitzen und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bieten.

### **§ 9**

Die Chauffeure haben ihren Dienst in sauberer, anständiger Kleidung zu verrichten. Es ist ihnen untersagt:

- a) Passanten ihre Dienste aufzudrängen
- b) zur Anwerbung von Fahrgästen oder zu Reklamezwecken umherzufahren
- c) Dritten den Wagen zu überlassen
- d) während der Fahrt ohne Einverständnis des Fahrgastes zu rauchen oder während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit Alkohol zu sich zu nehmen
- e) ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittperson mitzuführen
- f) Trinkgelder zu fordern
- g) Bestellungen ohne triftigen Grund abzulehnen

### **III. Betriebsvorschriften**

#### **§ 10**

Als Taxifahrzeug werden nur viertürige, geschlossene Personenwagen zugelassen.

Sie sind in betriebs sicheren und gereinigten Zustand aufzustellen.

#### **§ 11**

Jedes Taxifahrzeug muss mit einer Taxuhr versehen sein, die so anzubringen ist, dass der Fahrgast den Fahrpreis auch nachts ohne Mühe ablesen kann. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises wieder ausgeschaltet werden. Die Gemeindepolizei ist befugt, die Taxuhren jederzeit zu kontrollieren. Fahrzeuge mit defekter Uhr sind aus dem Betrieb zu nehmen. Sie dürfen erst wieder eingesetzt werden, wenn die Taxuhr nachgeprüft worden ist.

#### **§ 12**

Tritt während der Fahrt eine Störung der Taxuhr ein, so hat der Chauffeur den Fahrgast ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu verrechnen. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach den gefahrenen Kilometern.

#### **§ 13**

Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und überdies mit einer Firmenbezeichnung zu versehen. Sonstige Geschäftsreklamen an der Aussenseite des Fahrzeuges sind verboten.

Wird das Fahrzeug nicht für Taxifahrten verwendet, so ist das Kennzeichen zu entfernen oder zu überdecken.

#### **§ 14**

Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route.

#### **§ 15**

Transporte von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen, Notfälle ausgenommen, nicht ausgeführt werden. Hat ein solcher Transport gleichwohl stattgefunden, so darf das Fahrzeug erst nach amtlicher Desinfektion wieder in Betrieb genommen werden.

#### **§ 16**

Der Chauffeur ist für das ihm anvertraute Gepäck verantwortlich. Im Wagen zurückgelassene Gegenstände, die dem Eigentümer nicht zugestellt werden können, sind bei der Gemeindepolizei zu deponieren.

## **§ 17**

Der Chauffeur ist verpflichtet, die Taxiverordnung und die Tarifordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, im Wagen mitzuführen. Er hat diese dem Fahrgast auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 18**

Die unmittelbare Aufsicht über die Taxibetriebe obliegt der Gemeindepolizei. Diese nimmt auch Anzeigen und Beschwerden von Fahrgästen und Chauffeuren entgegen. Sie erledigt sie nach Massgabe ihrer Zuständigkeit. Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die Parteien auf den Gerichtsweg zu verweisen.

## **IV. Tarife**

### **§ 19**

Der Gemeinderat setzt die allgemeinverbindliche Tarifordnung fest, welche die höchstzulässigen Fahrpreise, Wartezeittaxen und Gepäckzuschläge enthält.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die Tarifverordnung werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 15.00 geahndet.

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### **§ 21**

Diese Verordnung tritt am 2. April 1973 in Kraft.

Wohlen, den 2. April 1973

**Gemeinderat Wohlen**

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber